

Herrn  
[REDACTED]

Amt für Recht und  
Versicherungen

Per Mail: [REDACTED]

♿ Thomas-Mann-Straße 2-4  
Loggia am Stadthaus

Ansprechpartner/in [REDACTED]

(auch für barrierefreie Dokumente)

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 3/3.3.07

Mein Zeichen 30-1 1320/20

Datum 03.11..2020

## Informationensersuchen gem. E-Mail vom 10.10.2020 Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 10.10.2020, mit der Sie um Auskunft zu verschiedenen Punkten zum Thema „Coronavirus: Stadt ordnet weitere Schutzmaßnahmen an“ ersuchen.

Es ergeht folgender

### **Bescheid:**

Dem Antrag wird stattgegeben, soweit die Informationen bei der Stadt Bonn vorhanden sind. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### **Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu bei der Stadt vorhandenen Informationen.

Im Rahmen Ihres Antrags übersende ich Ihnen deshalb anliegend die Antworten des Gesundheitsamtes zu den von Ihnen aufgelisteten Punkten, soweit hier zu diesen Fragen Informationen vorhanden sind.

Sollten Sie Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei..

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf [www.bonn.de](http://www.bonn.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

